



Der sogenannte Geröllgarten in der Breiten Straße erfreut Oschatzer und Gäste gleichermaßen.

Foto: Anja Seidel

Hier blüht Sachsen

Stadtgärtner sorgen für Farbe in der Stadt Oschatz

Der zur Gartenschau in der Breiten Straße angelegte sogenannte Geröllgarten ist derzeit ein buntes Blumenmeer. Im Frühjahr hatten die Stadtgärtner die Fläche an der Brücke aus verschiedenen mehrjährigen Pflanzen neu gestaltet. So wurden verschiedene Gräser, Brandkraut, Fette Henne, Herbstastern, Mädchenauge und Mohn angepflanzt, die jetzt ein Augenschmaus sind. Auch die Staudenbeete am Busbahnhof und am Leipziger Platz

leuchten in bunten Herbstfarben. Kathleen Teschmit, die Leiterin der Stadtgärtnerei, hat sich schon lange das Ziel gesetzt, dass die städtischen Beete zu jeder Jahreszeit attraktiv aussehen und dementsprechend die Stauden und andere mehrjährige Pflanzen ausgewählt. An anderen bekannten blühenden Beeten wie am Altmarkt, an der Nossener Straße und in Oschatz-West steht die Sommerbepflanzung noch in voller Blüte.

Aktuell werden die Bäume im Stadtpark kontrolliert, um hoffentlich bald entscheiden zu können, den Stadtpark wieder zu öffnen. Er ist noch gesperrt, da noch zu viel Laub an den Bäumen hängt. Die durch die Trockenheit geschwächten Bäume können die Äste nicht halten. Ist das Laub abgefallen, könnte der Stadtpark wieder öffnen. Gleichzeitig beginnt die alljährliche Herbstarbeit für die Stadtgärtner: das Laub von allen städtischen Flächen zu räumen.

ÄMTERLICHE BEKANNTMACHUNG

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Oschatz

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Oschatz vom 13.10.2020

Aufgrund von § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 63) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 02.07.2019 (SächsGVBl. Seite 542) hat der Stadtrat der Stadt Oschatz am 13.10.2020 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Stadtrates die folgende Satzung beschlossen

Artikel 1

§ 6 wird wie folgt gefasst:

(1) Der Stadtrat bildet gemäß § 42 Abs. 2 SächsGemO einen Hauptausschuss. Dieser besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und

12 Stadträten; für jedes Ausschussmitglied können bis zu drei Stellvertreter benannt werden. Es ist Aufgabe der Fraktionen die Stellvertretung zu organisieren und die Verwaltung rechtzeitig vor der Sitzung über die Person, die die Stellvertretung wahrnimmt, zu informieren.

(2) Der Stadtrat bildet einen Jugendstadtrat welcher aus sechs Stadträten und fünf Jugendstadträten besteht. Der Oberbürgermeister ist dessen Vorsitzender. Die Stadträte werden gemäß § 42 Abs. 2 SächsGemO bestellt. Für jedes erwachsene Ausschussmitglied können bis zu drei Stellvertreter benannt werden. Es ist Aufgabe der Fraktionen die Stellvertretung zu organisieren und die Verwaltung rechtzeitig vor der Sitzung über die Person, die die Stellvertretung wahrnimmt, zu informieren. Die Jugendstadt-

räte werden von den Jugendlichen der Großen Kreisstadt Oschatz in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt und durch den Stadtrat als sachkundige Einwohner entsprechend § 44 SächsGemO berufen.

Die übrigen Absätze bleiben unberührt.

Artikel 2

Die Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Ausgefertigt, Oschatz, den 27.10.2020

gez. Andreas Kretschmar
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Die vorstehende von Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht und es ergeht folgender Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit

widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

► a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

► b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter

Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Oschatz, den 27.10.2020

gez. Andreas Kretschmar
Oberbürgermeister

STELLENAUSSCHREIBUNG

Abwasserverband „Untere Döllnitz“ sucht Azubis (m/w/d)

Der Abwasserverband „Untere Döllnitz“ ist für die Abwasserentsorgung von etwa 25.000 Einwohnern der Mitgliedsgemeinden Oschatz, Dahlen, Liebschützberg und Naundorf zuständig.

Sitz der Verbandsverwaltung ist Oschatz. Der Verband betreibt circa 270 Kilometer Kanalnetz, 18 Kläranlagen, 17 Pumpstationen und mehrere Regenbecken.

Wir suchen ab Herbst 2021 Auszubildende für folgende Berufe:

- **Fachkraft für Abwassertechnik (m/w/d)**
- **Fachkraft Rohr-, Kanal- und Industrieservice (m/w/d)**

Bist du handwerklich geschickt und hast Interesse an unserer

Umwelt? Dann sende deine Bewerbung bis 22. Dezember 2020 an den:

Abwasserverband „Untere Döllnitz“
Mannschätzer Straße 38
04758 Oschatz
oder per E-Mail an
personal@abwasserverband.org

Fragen zur Ausbildung beantworten wir gern.

Weitere Infos zu den Ausbildungsberufen findest du auf unserer Homepage unter www.abwasser-oschatz.de/stellenangebote.

Abwasserverband
„Untere Döllnitz“
Körperschaft des öffentlichen Rechts

BEKANNTMACHUNG UND EINLADUNG

Ländliche Neuordnung Börln



Teilnehmerversammlung
am Montag, dem 07. Dezember 2020, um 18:00 Uhr im Großen Saal beim Gutshaus Ernst-Thälmann-Platz 16 04774 Dahlen OT Börln

eingeladen.

Tagesordnung:

1. Erläuterung der Aufgaben des Vorstandes und des Wahlverfahrens
2. Wahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft
3. Allgemeine Aussprache

Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergemeinschaft. Er soll das volle Vertrauen der Teilnehmer besitzen. Wünschenswert ist deshalb, dass sich möglichst viele Teilnehmer an der Wahl des Vorstandes beteiligen.

Der Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter werden vom ALN bestimmt. Die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und deren

Stellvertreter hat das ALN auf je 3 festgesetzt. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer oder Bevollmächtigter kann somit insgesamt sechs Personen als Mitglied oder Stellvertreter in den Vorstand wählen.

Wahlberechtigt sind nur Teilnehmer. Die Teilnehmer sind die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke, Gebäude und Anlagen. Erbbauberechtigte stehen den Eigentümern gleich (§ 10 Nr. 1 Flurbereinigungsgesetz – FlurbG). Jeder Teilnehmer hat eine Stimme, gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Einigen sich gemeinschaftliche Eigentümer nicht über die Stimmabgabe, so können sie ihr Wahlrecht nicht ausüben. Die Teilnehmer müssen sich bei der Wahl durch Personaldokumente ausweisen können. Vertreter von Körperschaften benötigen zusätzlich noch eine Vertretungsermächtigung.

Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Bevollmächtigte haben sich in der

Versammlung durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen. Zu beachten ist jedoch, dass nach § 21 Abs. 3 FlurbG im Wahltermin jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte nur eine Stimme hat, auch wenn er mehrere Teilnehmer vertritt. Teilnehmer die nicht selbst in der Wahlversammlung anwesend sein können, werden daher zweckmäßig eine Person bevollmächtigen, die nicht selbst als Teilnehmer stimmberechtigt ist.

In den Vorstand können alle Personen gewählt werden, die volljährig und unbeschränkt geschäftsfähig sind. Die Wählbarkeit ist nicht an Grundbesitz gebunden.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt.

Interessenten an der Mitarbeit im Vorstand der Teilnehmergemeinschaft Börln sind aufgerufen, bis zur Wahl ihre Bereitschaft beim Landratsamt

Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung, 04855 Torgau (Postadresse) unter Angabe Ihrer Kontaktdaten zu erklären.

Kommt die Wahl im Termin nicht zustande und verspricht ein neuer Wahltermin keinen Erfolg, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde des Landkreises Nordsachsen nach Anhörung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung die Mitglieder des Vorstandes bestellen.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend ist. Sollten Sie Corona-Symptome oder andere Erkältungs- oder Grippe-symptome aufweisen, ist Ihnen die Teilnahme nicht gestattet. Es wird empfohlen, einen eigenen Kugelschreiber (blau schreibend) mitzubringen.

Eilenburg, den 06.10.2020

gez. Wirsching
Amtsleiter Amt für Ländliche Neuordnung

Landratsamt Nordsachsen
Amt für Ländliche Neuordnung

Ländliche Neuordnung Börln

Gemarkungen: Börln
Stadt: Dahlen
Lfd. Nr.: N12/LN

Bekanntmachung und Einladung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft

Mit Beschluss vom 02. Januar 2020 wurde vom Landratsamt Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung (ALN) das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Börln angeordnet.

Die Eigentümer von Grundstücken, Gebäuden und Anlagen sowie die Erbbauberechtigten (Teilnehmer) im Flurbereinigungsgebiet werden hiermit zu einer

Impressum

Herausgeber
Stadt Oschatz, Neumarkt 1, 04758 Oschatz
Erscheinungsweise
Das Amtsblatt der Stadt Oschatz erscheint am zweiten und vierten Dienstag im Monat in der Oschatzer Allgemeinen Zeitung

(LVZ) unter der Überschrift „Amtsblatt Oschatz“. Es liegt im Bürgerbüro der Stadtverwaltung zur kostenlosen Mitnahme aus.
Anzeigen
Romy Hofmann,
Telefon: 03435 9768 61,
Telefax: 03435 9768 69,

E-Mail: r.hofmann@leipzig-media.de
Verantwortlich für den amtlichen Teil und die Redaktion:
Stadt Oschatz, Anja Seidel,
Telefon: 03435 970 275,
E-Mail: presse@oschatz.org

Herstellung/Vertrieb/Anzeigen
Leipzig Media GmbH,
Peterssteinweg 19, 04107 Leipzig
Anzeigenschluss
Die nächste Ausgabe des Amtsblatts erscheint am 24. November 2020.

Städtisches Bestattungswesen Meißen GmbH



Meißen	Nossener Straße 38	03521/452077
Krematorium	Durchwahl	453139
Nossen	Bahnhofstraße 15	035242/71006
Weinböhla	Hauptstraße 15	035243/32963
Großenhain	Neumarkt 15	03522/509101
Riesa	Stendaler Straße 20	03525/737330
Radebeul	Meißner Straße 134	0351/8951917



www.krematorium-meissen.de

...die Bestattungsgemeinschaft